



ALLGEMEINER
DEUTSCHER
TANZLEHRERVERBAND E.V. (ADTV)



SATZUNG

INHALT

SATZUNG DES ADTV E. V.	4–18
IMPRESSUM	19

SATZUNG

DES ALLGEMEINEN DEUTSCHEN TANZLEHRERVERBANDES E. V. (ADTV)

§ 1 NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR, MITGLIEDSCHAFTEN

1. Der Verband führt den Namen »Allgemeiner Deutscher Tanzlehrerverband e. V.« (im Folgenden: ADTV), gegründet 1922 als »Allgemeiner Deutscher Tanzlehrerverband e. V.« (ADTV) in Halle/ Saale.
2. Er hat seinen Sitz in Hamburg und ist unter der Nummer VR 13204 ins Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verband kann Mitglied in anderen Verbänden sein.

§ 2 ZIELE UND AUFGABEN DES VERBANDES

1. Der Verband vertritt die gemeinsamen Interessen seiner Mitglieder national und international gegenüber Gesetzgebern, Behörden, anderen Verbänden und Organisationen sowie den Medien und repräsentiert seine eigene Fachkompetenz. Er fördert die Fachkompetenzen seiner Mitglieder auf nationalen und internationalen Veranstaltungen, die Verbandsabkürzung »ADTV« sowie die beruflichen und fachlichen Kenntnisse seiner Mitglieder und achtet auf einen lautereren Wettbewerb.
Der ADTV bekennt sich zum Tanzen als eine herausragende kulturelle Errungenschaft. Sein Ziel ist es, die Bedeutung des Tanzes in Deutschland zu erhalten, zu fördern und weiter zu entwickeln. Zu diesem Zweck darf der ADTV die dafür notwendigen Maßnahmen (z. B. Werbe- und Bildungsveranstaltungen usw.), auch in Kooperation mit den europäischen Partnerverbänden, durchführen.
2. Zu diesem Zweck führt der Verband folgende Maßnahmen durch:
 - a) Er regelt, ordnet und überwacht die Berufsausbildung sowie das Prüfungs- und Weiterbildungswesen
 - b) Er schult seine Mitglieder in fachlichen, wirtschaftlichen und rechtlichen Fragen
 - c) Er pflegt und organisiert den Austausch von Informationen
 - d) Er fördert die wirtschaftlichen und sozialen Interessen seiner Mitglieder.

3. Zur Erreichung der Vereinsziele und -aufgaben kann sich der Verband an wirtschaftlichen Unternehmen national und international beteiligen, solche selbst gründen oder übernehmen. Dabei sind solche Gesellschaftsformen zu wählen, die die Haftung des Verbandes auf die übernommene Einlage beschränken.

1. Der Verband hat
 - a) ordentliche Mitglieder
 - b) außerordentliche Mitglieder
 - c) assoziierte Mitglieder
 - d) Ehrenmitglieder
 - e) Gastmitglieder
 - f) fördernde Mitglieder.

§ 3 **MITGLIEDSCHAFT**

2. Ordentliches Mitglied des Verbandes kann jede Person werden, die die Assistententanzlehrerprüfung bzw. Tanzlehrerprüfung nach den Richtlinien des ADTV bestanden hat.

3. Außerordentliches Mitglied kann werden, wer eine Spezialausbildung innerhalb des ADTV erfolgreich abgeschlossen hat oder den Beruf des ADTV-Assistententanzlehrers bzw. -Tanzlehrers gegenwärtig nicht ausübt.

4. Assoziierte Mitglieder sind Auszubildende. Das Nähere regelt die Ausbildungsordnung des ADTV. Mit dem Bestehen der ADTV-Tanzlehrerprüfung ändert sich der Status von einer assoziierten in eine ordentliche Mitgliedschaft.

5. Das Erweiterte Präsidium kann eine Person, die sich um den Verband und/oder die Interessen der Tanzlehrer verdient gemacht hat, durch einstimmigen Beschluss zum Ehrenmitglied ernennen. Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei.

Ist ein Ehrenmitglied gleichzeitig ordentliches oder außerordentliches Mitglied, so behält es alle Rechte und die über die Beitragspflicht hinausgehenden satzungsgemäßen Pflichten.

Alle anderen Personen erlangen durch ihre Ernennung zum Ehrenmitglied keine Rechte oder Pflichten im Sinne dieser Satzung.

6. Mitarbeiter von ADTV-Tanzschulen, die sich in einer Spezialausbildung innerhalb des ADTV befinden, sind Gastmitglieder. Mit dem Bestehen der ADTV-Fachtanzelehrer- oder ADTV-Kindertanzlehrerprüfung ändert sich der Status von einer Gastmitgliedschaft in eine außerordentliche Mitgliedschaft.

7. Nationale/internationale Gastmitglieder können zudem solche natürliche oder juristische Personen werden, die nicht zu dem Personenkreis des § 3 Abs. 1 a–c gehören, z. B.

- a) Mitarbeiter von ADTV-Tanzschulen, die an einer Fortbildung im ADTV teilnehmen
- b) Personen, die einer vom ADTV anerkannten ausländischen Tanzorganisation angeschlossen sind

8. Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich dem ADTV verbunden fühlt.

9. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftlichen Antrag an das Geschäftsführende Präsidium, sofern dies den Aufnahmeantrag positiv bescheidet. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Mitteilung des Aufnahmebeschlusses.

§ 4 MITGLIEDSCHAFT ANDERER VERBÄNDE

Der Swinging World e.V., der Deutsche Professional Tanzsportverband e.V. (DPV) und der TAF Germany e.V. sind außerordentliche Mitglieder des ADTV.

§ 5 ENDE DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt
 - b) Beendigung der Ausbildung ohne Abschlussprüfung
 - c) Tätigkeit als selbständiger Tanzlehrer vor Bestehen der ADTV-Tanzlehrerprüfung
 - d) Streichung aus der Mitgliederliste
 - e) Ausschluss
 - f) Tod.

2. Der Austritt erfolgt mittels eingeschriebenen Briefes unter Wahrung einer Frist von drei Monaten zum Kalenderjahresende an die Geschäftsstelle.

3. Ein Mitglied kann vom Geschäftsführenden Präsidium aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es

- a) trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung Mitgliedsbeiträge oder sonstige Verbindlichkeiten gegenüber dem Verband nicht bezahlt, oder
- b) erkennbar unter seiner zuletzt dem Verband gemeldeten Adresse über einen Zeitraum von einem Jahr nicht mehr erreichbar ist.

4. Das Geschäftsführende Präsidium kann bei zunächst ungeklärten Vorwürfen gegen ein Mitglied oder bei Vorliegen eines Antrages auf Ausschluss eines Mitgliedes das Ruhen der Mitgliedschaft bis zur endgültigen Entscheidung anordnen.

5. Verstößt ein Mitglied schuldhaft in grober Weise gegen die Interessen des Verbandes, kann es durch Beschluss des Geschäftsführenden Präsidiums ausgeschlossen werden. Die Interessen des Verbandes werden insbesondere durch ein satzungswidriges Verhalten oder durch Verstöße gegen Beschlüsse, Ordnungen, nationale oder internationale Abkommen des Verbandes verletzt.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder persönlich vor dem Geschäftsführenden Präsidium zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zumachen.

6. Gegen die Streichung aus der Mitgliederliste sowie den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats ab Zugang der Entscheidung die zeitlich folgende, nächste ordentliche Mitgliederversammlung schriftlich anrufen. Das Schreiben ist zu Händen des Präsidenten an die Geschäftsstelle zu richten.

7. Bis zur Entscheidung der Berufung darf ein Mitglied weder Ämter noch Beauftragungen im Verband ausüben.

8. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft verliert das Mitglied alle Rechte am Verbandsvermögen sowie zur Verwendung des Verbandszeichens »ADTV« und seiner geschützten Marken. Der unmittelbare Zusatz »ADTV« vor oder nach der im Verband erworbenen Qualifikation ist unzulässig.

9. Das Ruhen oder die Beendigung der Mitgliedschaft entbinden nicht von der Verpflichtung, bestehende Verbindlichkeiten gegenüber dem Verband zu erfüllen.

§ 6

RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

1. Alle Mitglieder können mit Rederecht an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.

2. Nur ordentliche Mitglieder haben Antrags- und Stimmberechtigung, das aktive und passive Wahlrechtsowie das Personenvorschlagsrecht zur Wahl des Geschäftsführenden Präsidiums.

3. Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht auf Zusendung einer aktuellen Mitgliederliste zum ausschließlich persönlichen Gebrauch gegen Kostenerstattung. Die Liste enthält ausschließlich die Namen, Vornamen, Adressen und Telefonnummern der Mitglieder.

4. Allen ordentlichen Mitgliedern ist auf Anforderung eine Abschrift des Protokolls der Mitgliederversammlung zuzusenden.

5. Alle ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder haben für die Dauer ihrer Mitgliedschaft das Recht, die Einrichtungen und Marken des Verbandes entsprechend der Satzung und den Beschlüssen der Verbandsorgane in Anspruch zu nehmen. Darin eingeschlossen ist das Recht auf Verwendung des ADTV-Logos für Werbezwecke.

6. Alle Mitglieder haben für die Dauer ihrer Mitgliedschaft die Pflicht, die Interessen des Verbandes zu wahren und zu fördern sowie über die Satzung hinaus Ordnungen, Beschlüssen, und nationalen wie internationalen Abkommen des Verbandes nachzukommen.

7. Alle ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder haben nach bestandener ADTV-Prüfung die Pflicht zur Verwendung der jeweiligen Berufsbezeichnung, die sich aus den entsprechend gültigen Ordnungen ergibt.

Ordentliche Mitglieder mit bestandener ADTV-Tanzlehrerprüfung sind darüber hinaus verpflichtet, die von ihnen geführten Tanzschulen bzw. Betriebsstätten mit dem Zusatz »ADTV-Tanzschule« kenntlich zu machen.

8. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Geschäftsstelle unaufgefordert und zeitnah über Änderungen ihrer Adressen, Namen, Kontoverbindungen etc. zu informieren.

1. Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe des jährlich zu zahlenden Beitrags, der Aufschläge bei Ratenzahlung, des Aufnahmebeitrags bei erstmaliger Aufnahme sowie des Säumniszuschlages bei nicht fristgerechter Zahlung regelt.

2. Das Geschäftsführende Präsidium kann in besonderen Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen, stunden oder Ratenzahlungen bewilligen.

**§ 7
MITGLIEDSBEITRAG,
AUFNAHMEGEBÜHR,
SÄUMNISZUSCHLAG**

Organe des Verbandes sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) das Geschäftsführende Präsidium
- c) das Erweiterte Präsidium.

**§ 8
ORGANE DES
VERBANDES**

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- a) Wahl und Abberufung des Geschäftsführenden Präsidiums
- b) Turnusmäßige Wahl der Kassenprüfer gemäß Kassenprüfungsordnung
- c) Wahl des Kuratoriums des Sozialfonds
- d) Richtlinien der Verbandsarbeit durch Grundsatzbeschlüsse
- e) Entgegennahme der Berichte des Präsidiums
- f) Genehmigung des Haushaltsplanes
- g) Festsetzung der Beitragsordnung
- h) Genehmigung von Kreditaufnahmen über einen Betrag von 5000 € hinaus
- i) Entlastung des Geschäftsführenden Präsidiums
- j) Entscheidungen über Einsprüche gegen Streichungen aus der Mitgliederliste und Ausschlüsse
- k) Erwerb von Mitgliedschaften in anderen Vereinigungen, soweit der jährliche Mitgliedsbeitrag in diesen Vereinigungen 500 € (pro Vereinigung) übersteigt
- l) Änderung der Satzung
- m) Verabschiedung und/oder Änderung der Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung
- n) Verabschiedung und/oder Änderung der Kassenprüfungsordnung
- o) Verabschiedung und/oder Änderung der Sozialordnung
- p) Auflösung des Verbandes.

**§ 9
ZUSTÄNDIGKEIT
DER MITGLIEDER-
VERSAMMLUNG**

§ 10

EINBERUFUNG DER MITGLIEDER- VERSAMMLUNG, TAGESORDNUNG

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung hat einmal jährlich im ersten Halbjahr, jedoch nicht vor dem 15. März, stattzufinden. Zu ihr lädt der Präsident mit einer Frist von sechs Wochen entweder postalisch oder durch Veröffentlichung im Verbandsorgan, unter Bekanntgabe des Termins, des Versammlungsorts und der Tagesordnung, ein.

2. Bis vier Wochen vor der Versammlung kann sowohl das Erweiterte Präsidium als auch jedes ordentliche Mitglied schriftlich per Brief eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Zur Wahrung der Frist ist der rechtzeitige Zugang in der Verbandsgeschäftsstelle erforderlich. Die Begründung darf nicht mehr als zwei DIN A4-Seiten umfassen.

3. Personenvorschläge zur Wahl des Geschäftsführenden Präsidiums sind von den nach § 6 Abs. 2 vorschlagsberechtigten Mitgliedern bis spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich gegenüber der Geschäftsstelle einzureichen. Zur Wahrung der Frist gilt der vorstehende Abs. 2 Satz 2 analog.

Der Vorschlag hat den Namen, den Vornamen sowie die Adresse des Vorgeschlagenen zu umfassen. Die Verbandsgeschäftsstelle prüft sodann, ob die vorgeschlagene Person wählbares Mitglied im Sinne des § 6 Abs. 2 ist, ggf. im Hinblick auf die Position des Leiters der Tanzlehrer-Akademie die erforderlichen Voraussetzungen erfüllt, und die vorgeschlagene Person zur Kandidatur bereit ist.

4. Fristgerecht eingereichte Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, sowie die geprüften Personenvorschläge zur Wahl des Geschäftsführenden Präsidiums, sind vom Geschäftsführenden Präsidium spätestens zwei Wochen vor der Versammlung entweder postalisch oder durch Veröffentlichung im Verbandsorgan bekanntzugeben.

5. Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur wie eingereicht vorgetragen und begründet werden.

6. Eine Stimmabgabe durch Briefwahl ist ausgeschlossen.

7. Sollte bei der Wahl zum Geschäftsführenden Präsidium ADTV e.V. kein Kandidat zur Verfügung stehen, oder ein Kandidat zu diesem Zeitpunkt von der Kandidatur zurücktreten oder nicht gewählt werden, wird die Nominierung direkt von der Mitgliederversammlung übernommen.

8. Verspätete Anträge zur bestehenden Tagesordnung, die die vitalen Interessen des Verbandes berühren und keinen Aufschub bis zur nächsten regulären Mitgliederversammlung dulden, können zu Beginn der Mitgliederversammlung noch auf die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dem Ansinnen zustimmt. Eine Begründung dieser Dringlichkeitsanträge unter Zuhilfenahme projektionstechnischer Mittel ist ausgeschlossen.

9. Ein auf Satzungsänderung abzielender Antrag bedarf in jedem Fall der fristgerechten Einreichung sowie seiner Veröffentlichung gem. § 10 Abs. 2 bzw. Abs. 3.

1. Die Gesamtleitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Präsidenten. Er übt das Hausrecht aus.

2. Zur Entlastung kann die Versammlungsleitung zwischen den Mitgliedern des Geschäftsführenden Präsidiums wechseln. Der Wechsel darf nur nach einem abgeschlossenen Tagesordnungspunkt erfolgen.

3. In besonderen Fällen kann das Geschäftsführende Präsidium einen neutralen Versammlungsleiter bestellen, dem die Mitgliederversammlung zu Beginn zustimmen muss.

4. Bei Wahlen des Geschäftsführenden Präsidiums muss die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlleiter übertragen werden, den die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte bestimmt.

5. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Darüber hinaus kann das Stimmrecht von bis zu drei stimmberechtigten Mitgliedern einem anderen ordentlichen Mitglied für jeweils eine Mitgliederversammlung übertragen werden. Die schriftlichen Vollmachten sind dem Versammlungsleiter oder seinem Beauftragten im Original vor der Mitgliederversammlung auszuhändigen.

6. Abstimmungen erfolgen offen, soweit nicht ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine schriftliche Abstimmung beschließt. Wahlen erfolgen geheim, wenn mehr als eine Person für ein Amt kandidiert.

§ 11 **VERSAMMLUNGSLEITUNG,** **BESCHLUSSFASSUNG**

7. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Enthaltungen sowie ungültige Stimmen zählen nicht.

8. Änderungen der Satzung sowie Beschlüsse über Kreditaufnahmen gem. § 9 h) über die Summe von 5000 € hinaus erfordern eine Zweidrittelmehrheit, eine Änderung der Ziele und Aufgaben gem. § 2 sowie die Auflösung des Verbandes eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

9. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Geschäftsführenden Präsidium umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

10. Jede ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

11. Es gilt die Geschäftsordnung des ADTV für Mitgliederversammlungen.

§ 12 AUSSERORDENTLICHE MITGLIEDER- VERSAMMLUNG

1. Der Präsident kann jederzeit unter Wahrung einer Frist von drei Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

2. 20 Prozent der ordentlichen Mitglieder können unter gleichzeitigem Vorschlag einer Tagesordnung die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung fordern. Diese ist innerhalb eines Monats vom Präsidenten einzuberufen. Kommt er der Forderung nicht nach, können diese Mitglieder die Mitgliederversammlung mit der vorgeschlagenen Tagesordnung selbst einberufen.

3. Die Regelungen des § 10 Abs. 3, 4 und 5 sowie der §§ 11 und 16 gelten analog.

§ 13 GESCHÄFTSFÜHRENDES PRÄSIDIUM

1. Das Geschäftsführende Präsidium besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Schatzmeister und dem Leiter der Tanzlehrer-Akademie (TLA).

2. Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich gemäß § 26 BGB durch zwei Mitglieder des Geschäftsführenden Präsidiums vertreten.

3. Der Vizepräsident übernimmt die Aufgaben des Präsidenten im Falle seiner Verhinderung.

4. Das Geschäftsführende Präsidium ist zuständig für

- a) die laufende Geschäftsführung
- b) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, sofern sie nicht einzelnen Präsidiumsmitgliedern zugeordnet sind
- c) die Erstellung des Haushaltsplans
- d) die Erstellung des Jahresabschlusses
- e) die Aufnahme/den Ausschluss von Mitgliedern
- f) die Lehre, Aus-, Fort- und Weiterbildung einschließlich der zugehörigen Ordnungen
- g) die Erstellung der Geschäftsordnung des GFP und des Präsidiums.

5. Das Geschäftsführende Präsidium beschließt in Sitzungen oder Telefonkonferenzen mündlich oder schriftlich (Fax oder E-Mail).

Es entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

6. Die Amtszeit des Geschäftsführenden Präsidiums beträgt drei Jahre und beginnt an dem auf die Mitgliederversammlung folgenden 1. Juli. Es bleibt bis zur Neuwahl eines neuen Geschäftsführenden Präsidiums im Amt.

Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so wählt die Mitgliederversammlung bei ihrer nächsten Zusammenkunft für den Rest der Amtszeit einen Nachfolger. Bis zu dieser Mitgliederversammlung kann das Erweiterte Präsidium einen kommissarischen Nachfolger des Geschäftsführenden Präsidiums bestimmen.

7. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verband endet auch das Amt eines Präsidiumsmitglieds. Eine zeitgleiche Ausübung mehrerer Ämter im ADTV ist nicht zulässig.

8. Mitglieder des Geschäftsführenden Präsidiums können in ihrem Amt nur zweimal in Folge mit einfacher Mehrheit wiedergewählt werden. Danach ist Wiederwahl nur mit einer 3/4-Mehrheit möglich.

9. Das Geschäftsführende Präsidium kann Beauftragte oder Berater für Sonderaufgaben oder zur Unterstützung einzelner Präsidialer bestellen.

10. Das Geschäftsführende Präsidium erhält eine Vergütung. Deren Höhe wird vom Geschäftsführenden Präsidium unter Befreiung von § 181 BGB festgesetzt.

§ 14 ERWEITERTES PRÄSIDIUM

1. Das Erweiterte Präsidium besteht aus
 - a) dem Geschäftsführenden Präsidium
 - b) dem Sprecher der angestellten Tanzlehrer und Auszubildenden
 - c) dem Präsidenten des Swinging World e.V. oder eines Stellvertreters, wenn derjenige gleichzeitig ordentliches Mitglied des ADTV ist
 - d) dem Präsidenten des DPV e.V. oder eines Stellvertreters, wenn derjenige gleichzeitig ordentliches Mitglied des ADTV ist
 - e) dem Präsidenten des TAF Germany e.V. oder eines Stellvertreters, wenn derjenige gleichzeitig ordentliches Mitglied des ADTV ist.

 2. Das Erweiterte Präsidium ist zuständig für
 - a) die Verfolgung der Verbandsziele
 - b) die Erstellung von Vorgaben und Konzepten, die dem Verbandsziel dienen
 - c) Erwerb von Mitgliedschaften in anderen Vereinigungen, soweit der jährliche Mitgliedsbeitrag in diesen Vereinigungen 500 € (pro Vereinigung) nicht übersteigt
 - d) Ehrungen innerhalb des ADTV
 - e) die Ehrungsordnung des ADTV.

 3. Für das Erweiterte Präsidium gelten § 13 Abs. 5, 7 und 9 analog.
-

§ 15 HAFTUNG

Die Haftung der Mitglieder des Erweiterten Präsidiums und der Beauftragten wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 16 BEURKUNDUNG VON BESCHLÜSSEN, NIEDERSCHRIFTEN

Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf jeder Sitzung oder Konferenz eines Verbandsorgans, ist eine Niederschrift innerhalb eines Monats anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.

Die Sitzungs-/Konferenzprotokolle des Geschäftsführenden Präsidiums sind den Mitgliedern des Erweiterten Präsidiums nach Fertigstellung zuzusenden.

1. Die Tanzlehrer-Akademie (TLA) ist eine unselbstständige Abteilung des Verbandes.

2. Der Verband überträgt auf die Tanzlehrer-Akademie folgende Aufgaben:

- a) Sicherstellung der im Verband verankerten beruflichen und nebenberuflichen Grundausbildungen und deren Prüfungen sowie der entsprechenden Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten
- b) Verwaltung von Aus- und Fortzubildenden, den Teilnehmern, die sich in einer Weiterbildung befinden und praktischen und theoretischen Ausbilderlehrer des ADTV, sowie die Erteilung und Überwachung der verbandseigenen Lizenzen, Ausbildungsberechtigungen und Scheine
- c) Durchführung der Sichtung von Instruktoren im Bereich »Freizeit und Fun« und deren Aus- und Weiterbildung
- d) Erstellen von Konzepten für die Aus-, Fort- und Weiterbildung von erforderlichen Fachanzahlern und Instruktoren nach Beschlüssen des Geschäftsführenden Präsidiums oder der Mitgliederversammlung
- e) Konzeption, Organisation und Durchführung von Seminaren
- f) Ausarbeitung, Verteilung und Sammlung von Fachunterlagen
- g) Beratung bei fachlichen und berufsbezogenen Anfragen
- h) Rückblick und Vorschau über die Entwicklung der Tanzlehrer-Akademie in der Mitgliederversammlung des ADTV.

3. Der von der Mitgliederversammlung gewählte Leiter der TLA kann alle Maßnahmen zur Erfüllung der Aufgaben der Tanzlehrer-Akademie selbst durchführen oder durch Dritte durchführen lassen.

4. Der Leiter erstellt jährlich einen Rechenschaftsbericht über das zurückliegende Jahr. Gleichzeitig sind der Mitgliederversammlung Zielvorgaben und Konzepte der Lehre, Aus-, Fort- und Weiterbildung des ADTV für die Zukunft vorzulegen.

5. Der Leiter der Tanzlehrer-Akademie muss die theoretische und praktische Ausbildungsberechtigung nach den Richtlinien des ADTV besitzen und während der Dauer der Amtszeit aufrecht erhalten.

§ 18

ANGESTELLTE TANZLEHRER UND AUSZUBILDENDE

1. Die angestellten Tanzlehrer und Auszubildenden haben das Recht, sich bei dem alljährlich stattfindenden Tanzlehrerkongress des ADTV (INTAKO) zu versammeln.
2. Jeweils im Wahljahr des Geschäftsführenden Präsidiums wählen sie aus ihrer Mitte einen Sprecher, der mit Sitz und Stimme im Erweiterten Präsidium vertreten ist, sowie einen Stellvertreter.
3. Der Sprecher lädt unter Angabe der Zeit zur Versammlung ein und legt die Tagesordnung fest. Er sammelt die Wünsche und Vorschläge der angestellten Tanzlehrer und Auszubildenden und vertritt deren Interessen im Erweiterten Präsidium.
4. Wahlen, Amtszeit des Sprechers sowie seines Stellvertreters und die Durchführung der Versammlung finden nach den entsprechenden Regeln des Verbandes (§§ 11, 13 und 16 dieser Satzung, Geschäftsordnung des ADTV) mit der Ausnahme statt, dass auch Auszubildende nach bestandener zweiter Zwischenprüfung das aktive Wahlrecht haben.

§ 19

REGIONALE ZUSAMMENSCHLÜSSE

1. Die Mitglieder organisieren sich gebietsbezogen in maximal zehn regionalen Zusammenschlüssen.
Ein Mitglied gehört dem Regionalzusammenschluss an, in dessen Gebiet es ausschließlich oder überwiegend tätig ist. In Zweifelsfällen entscheidet das Mitglied selbst.
2. Die Regionalzusammenschlüsse sorgen vorrangig für den Informationsaustausch zwischen den Mitgliedern und dem Geschäftsführenden bzw. Erweiterten Präsidium. Darüber hinaus sind sie berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, Fachtagungen in Abstimmung mit dem Leiter der Tanzlehrer-Akademie durchzuführen.
3. Die organisatorische Abwicklung von Fachschulungen obliegt dem Beauftragten des jeweiligen Regionalzusammenschlusses, der von den Mitgliedern des betreffenden Zusammenschlusses dem Geschäftsführenden Präsidium vorgeschlagen wird.
4. Für die organisatorische Abwicklung erhalten die Beauftragten der Regionalzusammenschlüsse eine jährliche Kostenpauschale aus der Hauptkasse ADTV, die das Geschäftsführende Präsidium nach pflichtgemäßem Ermessen jährlich neu festsetzt. Diese Pauschale wird als separater Posten im Haushaltsplan des Schatzmeisters ausgewiesen.

§ 20 GESCHÄFTSSTELLE

1. Der Verband kann eine eigene Geschäftsstelle unterhalten oder einen Dritten mit der Abwicklung der Geschäfte beauftragen.
 2. Die Übertragung der Geschäfte auf einen Dritten erfolgt durch das Geschäftsführende Präsidium.
 3. Die Aufsicht über die Geschäftsstelle und die Weisungsbefugnis obliegt ausschließlich dem Präsidenten.
 4. Der Leiter der Geschäftsstelle oder der mit der Führung der Geschäfte beauftragte Dritte kann vom Präsidenten zu Sitzungen des Geschäftsführenden oder Erweiterten Präsidiums und zu Mitgliederversammlungen hinzugezogen werden.
-

§ 21 SOZIALFONDS

1. Die Mitglieder unterhalten einen Sozialfonds für die wirtschaftlichen und sozialen Belange der Mitglieder.
 2. Der Sozialfonds wird geleitet von einem Kuratorium, das sich aus drei Ehrenmitgliedern zusammensetzt und von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt wird.
 3. Seine Aufgaben, die Leitung und die Abwicklung sind in der Sozialordnung geregelt.
-

§ 22 RECHNUNGSLEGUNG

1. Für jedes Jahr ist eine Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung entsprechend den gesetzlichen Vorschriften, dieser Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu erstellen.
 2. Einnahmen und Ausgaben sind zeitnah zu verbuchen. Der Einsatz der EDV für die Kassenführung ist zulässig.
 3. Es muss ein ausgeglichener Haushaltsplan (Einnahmen/Ausgaben) vorgelegt und eingehalten werden.
-

§ 23 DATENSCHUTZ

Alle Mitgliedsdaten werden elektronisch gespeichert und gemäß den jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen ausschließlich für Zwecke des Verbands und seiner Beteiligungsgesellschaften verwandt.

§ 24 **AUFLÖSUNG**

1. Die Auflösung des Verbandes kann nur mit einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen einer eigens dafür einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Enthaltungen werden nicht gezählt.
 2. Falls diese Mitgliederversammlung keine Liquidatoren bestimmt, sind der Präsident und der Schatzmeister gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
 3. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Verwendung des Liquidationserlöses.
 4. Die vorstehenden Regeln gelten auch, wenn der Verband aus einem anderen Grund aufgelöst wird.
-

§ 25 **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

1. Rechtsgeschäfte des Verbandes mit seinen Funktionsträgern sind nur wirksam, wenn sie vorher schriftlich abgeschlossen wurden. Ein Verzicht auf die Schriftform wird ausgeschlossen.
 2. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche zwischen dem Verband, seinen Mitgliedern und auch gegenüber Dritten ist – soweit zulässig – der Sitz des Verbandes.
 3. Die Nichtigkeit von Teilen dieser Satzung oder von satzungsändernden Beschlüssen lässt die Gültigkeit der übrigen Teile der Satzung oder satzungsändernde Beschlüsse unberührt.
 4. Diese Satzung tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.
-

IMPRESSUM

HERAUSGEBER

PRÄSIDIUM DES
ALLGEMEINEN DEUTSCHEN TANZLEHRERVERBANDES E. V. (ADTV)
WEIDESTR. 120 B, 22083 HAMBURG
TEL.: (0 40) 63 60 65 7-0
E-MAIL: INFO@ADTV.DE

STAND DER SATZUNGSEINTRAGUNG

22. OKTOBER 2018
GEMÄSS BESCHLUSS DER
ORDENTLICHEN MITGLIEDERVERSAMMLUNG
AM 25. MÄRZ 2018 IN DÜSSELDORF

REDAKTION
LAYOUT/BERARBEITUNGEN

JÜRGEN BALL
KARL-WERNER WIEMERS

DER ADTV IST UNTER NR. VR 13204 IN DAS VEREINSREGISTER DES AG HAMBURG EINGETRAGEN.

GESCHÄFTSORDNUNG, BEITRAGSORDNUNG, SOZIALORDNUNG UND KASSENPRÜFUNGSORDNUNG
SIND NICHT BESTANDTEIL DER ADTV-SATZUNG.